

Satzung

der Gemeinde Burgstetten über die Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern Burgstall“.

Aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB, und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.2.2010 folgende Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern Burgstall“

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Das durch Satzung vom 30.7.2009 rechtskräftig förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

„Ortskern I“.

§ 2

Änderung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

„Ortskern Burgstall“

wird in seiner Abgrenzung wie folgt geändert:

Das Flurstück 915/12 wird in das Sanierungsgebiet einbezogen.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan vom 8.2.2010 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigung: Burgstetten, den 25.2.2010

Wiedersatz
Bürgermeisterin